

Reparaturbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Reparaturbedingungen regeln die Reparatur im Garantiefall (Garantieleistung) wie auch den Reparaturauftrag ausserhalb Garantie. Garantieleistungen können nur erbracht werden, sofern die Garantiefrist noch nicht abgelaufen ist und sofern es sich beim zu behehenden Defekt um einen unter die Garantie fallenden Gerätemangel handelt.

Ist zwar die Garantiefrist noch nicht abgelaufen, stellt sich aber bei der Geräteprüfung heraus, dass die Behebung des Defekts nicht unter die Garantieleistungen fällt, so informiert Swisscom (Schweiz) AG (nachstehend „Swisscom“) den Kunden. Soweit kein Totalschaden vorliegt, kann der Kunde Swisscom einen „Reparaturauftrag ausserhalb Garantie“ (Ziffern 2 und 4) erteilen. Verzichtet der Kunde darauf, hat er das unreparierte Gerät innert 30 Tagen abzuholen; andernfalls wird es von Swisscom entsorgt.

2. Gemeinsame Bestimmungen

Swisscom (Schweiz) AG (nachstehend „Swisscom“) verpflichtet sich mit der Annahme des Reparaturauftrages bzw. der Ausführung der Garantieleistung, das Reparaturgut entsprechend dem Stand der Technik zu reparieren. Swisscom kann zur Leistungserbringung autorisierte und vom Hersteller lizenzierte Partner oder Dritte (nachfolgend gemeinsam als „beauftragte Dritte“ bezeichnet) beiziehen.

Die Sicherung von Daten mittels Backup (Fotos, Kontakte etc.) und die Löschung dieser Daten auf dem Gerät obliegen der alleinigen Verantwortung des Kunden und er trägt bei Nichtvornahme oder mangelhafter Vornahme alle entsprechenden Folgen (z.B. Datenverluste, Kenntnisnahme vorhandener Daten auf dem Gerät durch Swisscom oder von ihr beauftragter Dritter).

Sofern Swisscom oder deren beauftragter Dritter eine Datensicherung oder Datenlöschung vornimmt, wird die Gewähr für Erfolg und Vollständigkeit der Sicherung bzw. Löschung ausgeschlossen. Jegliche Ansprüche und - soweit gesetzlich zulässig - jegliche Haftung sind ausgeschlossen.

Der Kunde prüft unmittelbar nach Erhalt des reparierten Geräts dessen Funktionstüchtigkeit.

Wenn dem Kunden ein Ersatzgerät für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt wird, trägt er für Schäden und Verlust die Verantwortung. Swisscom ist berechtigt, dadurch entstandene Kosten dem Kunden zu verrechnen.

3. Reparatur im Garantiefall

Garantieleistungen werden gemäss „Garantiebestimmungen Swisscom (Schweiz)“ erbracht, welche anstelle der Gewährleistungs- und der damit verbundenen Schadenersatzansprüche des Obligationenrechts gelten. Auszüge aus den Garantiebestimmungen finden sich im nachstehenden Absatz sowie in den Gemeinsamen Bestimmungen (Ziffer 2). Massgebend sind im jeden Falle die „Garantiebestimmungen Swisscom (Schweiz)“.

Erbringt Swisscom eine Garantieleistung, gewährt Swisscom auf dem reparierten oder ausgetauschten Gerät eine Garantie von 6 Monaten; sofern die ursprüngliche Garantiefrist noch länger dauert, gilt diese. Diese Garantiefristen werden durch allfällige Garantieleistungen weder unterbrochen noch beginnen sie neu zu laufen.

4. Reparaturauftrag ausserhalb Garantie

4.1 Allgemein

Durch den Reparaturauftrag erteilt der Kunde Swisscom den Auftrag, gegen Entgelt ein Reparaturgut zu reparieren. Macht Swisscom eine Reparaturofferte, so gilt der veranschlagte Preis als Maximalpreis. Wenn die Reparaturkosten eine ökonomisch sinnvolle Grenze übersteigen, liegt ein Totalschaden vor und Swisscom informiert den Kunden in dem Sinne, dass die Reparatur nicht durchführbar ist. In diesem Fall erlischt die Reparaturofferte und es besteht kein Anrecht auf Austausch. Ohne entsprechenden Gegenbericht des Kunden oder ohne Abholung des Reparaturguts durch den Kunden wird das defekte Reparaturgut nach 30 Tagen entsorgt. Wenn der Kunde ein von Swisscom subventioniertes Angebot als Ersatz annimmt, geht das defekte Reparaturgut ins Eigentum von Swisscom über.

Swisscom wird die Reparatur entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten so rasch als möglich vornehmen. Allfällige Terminangaben sind Richtwerte. Kann Swisscom die Reparatur aus Gründen, die bei Dritten liegen, nicht termingerecht ausführen, steht dem Kunden kein Recht zu, den Auftrag aufzulösen.

4.2 Nachbesserung

Der Kunde kann bei nicht erfolgreich durchgeführter Reparatur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Ist die Nachbesserung nicht erfolgreich, kann der Kunde vom Reparaturauftrag zurücktreten und die allenfalls bereits bezahlte Vergütung zurückfordern.

4.3 Garantieleistung auf dem reparierten Gerät

Swisscom gewährt auf dem reparierten Gerät eine Garantie von 6 Monaten. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Betriebs- und Verbrauchsmaterial wie Batterien, Akkus oder Bedienungsanleitungen und auch nicht auf Mängel wegen normaler Abnutzung, unsachgemässer Behandlung und vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung durch den Käufer oder Drittpersonen. Sie erstreckt sich auch nicht auf Mängel, bei welchen konkrete Anzeichen bestehen, dass sie auf die Einwirkung von Flüssigkeit, Feuchtigkeit oder auf andere äussere Einwirkungen (Sturz-, Druck-, Schlag oder Transportschäden) zurückzuführen sind. Die Garantie erlischt bei Eingriffen, die nicht durch Swisscom oder ohne deren Zustimmung vorgenommen werden.

4.4 Zahlungsbedingungen

Am Verkaufspunkt (POS) sind die entstandenen Kosten bar zu entrichten. Eine allfällige Rechnung ist bis zu dem auf dem Rechnungsformular angegebenen Verfalldatum zu bezahlen. Bringen und Abholen des Reparaturguts gehen zu Lasten des Käufers. Weitere Dienstleistungen sind Gegenstand separater Vereinbarungen.

4.5 Haftung von Swisscom

Bei Vertragsverletzungen haftet Swisscom für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung auf den Betrag für die Vergütung der Reparatur beschränkt und ist die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn vollumfänglich ausgeschlossen.

4.6 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Reparaturauftrag untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Bern.

Juli 2023